

An den  
Regierungspräsidenten  
Herrn Prof. Dr. Reinhard Klenke

per Mail: rp@brms.nrw.de

**Bündnis 90/Die Grünen/GAL  
Ratsfraktion Münster**

Windthorststr. 7  
48143 Münster

Fon: 0251 / 8 99 58 10  
Fax: 0251 / 8 99 58 15  
ratsfraktion  
@gruene-muenster.de  
www.gruene-muenster.de

05. Oktober 2012

**Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 19.09.2012:  
"Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der  
Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte,  
Altstadt/Bahnhofsviertel, anlässlich der Veranstaltung  
"Jazzfestival" am 06.01.2013" (Vorlage 608/2012)**

**Hery Klas**  
Fraktionssprecher  
klas@  
gruene-muenster.de

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Klenke,

der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 19.09.2012 beschlossen, am 06. Januar einen verkaufsoffenen Sonntag zuzulassen. Aus Sicht meiner Fraktion ist eine Öffnung am beschlossenen Januarsonntag nicht zulässig, da kein hinreichender Sachgrund vorliegt.

Ich bitte Sie daher um Prüfung, ob genannter Ratsbeschluss überhaupt zulässig ist.

Zum Hintergrund:

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 19.09.2012 eine Verordnung mit folgendem Inhalt beschlossen:

„Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich „Typ A: City/Innenstadt“ liegen, dürfen an dem Sonntag 06.01.2013 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.“ (Anlage 1)

In der Begründung der der Verordnung zugrunde liegenden Verwaltungsvorlage heißt es zur Frage der Zulässigkeit einer Sonntagsöffnung:

„Die Freigabe der Verkaufszeiten für Sonntag, den 06.01.2013, wird damit begründet, dass in der Zeit vom 04. – 06.01.2013 in Münster das traditionelle Jazzfestival stattfindet. Dieses Fest wird vom Kulturamt der

Stadt Münster veranstaltet und bezeichnet sich selbst als „die größte wiederkehrende Musikveranstaltung der Stadt“. Ausgehend von den Erfolgen der bisherigen Jazzfestivals ist davon auszugehen, dass es auch im Jahr 2013 zahlreiche Besucher aus der Stadt, aber auch von auswärts nach Münster zieht. Die Kaufmannschaft der Innenstadt möchte Münster angesichts dieses Besuchermagneten auch als Einkaufsstadt präsentieren und dazu am letzten Tag des Festivals, den 06.01.2013, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten mit geöffneten Geschäften für Münster werben.“ (Anlage 2)

Bereits bei der Vorberatung im Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung habe ich namens meiner Fraktion erklärt, dass ich eine Öffnung für unzulässig halte:

„Es entstand insgesamt eine Diskussion zu dem Thema, insbesondere zu der Frage, ob die gesetzlichen Regelungen überhaupt eine Öffnung der Geschäfte aus Anlass des Jazzfestivals zulassen. Herr Schulze-Werner bestätigte ausdrücklich, dass das rechtlich möglich ist. Ob es dann tatsächlich zu diesem verkaufsoffenen Sonntag kommt, sei eine politische Entscheidung.“ (Niederschrift des APRO vom 28.08.2012, Anlage 3)

Aufgrund der Aussage von Herrn Schulze-Werner, Amtsleiter des Ordnungsamtes, die Öffnung sei rechtlich zulässig, beschloss dann der Ausschuss wie später auch der Rat die Verwaltungsvorlage.

Meine Fraktion allerdings teilt die Einschätzung der Stadt Münster hinsichtlich der Zulässigkeit einer Sonntagöffnung am 06.01.2013 nicht.

Im Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16. November 2006 heißt es in § 6:

**„Weitere Verkaufssonntage und -feiertage“**

- (1) An jährlich höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.  
...
- (4) Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird ermächtigt, die Tage nach Absatz 1 und 2 durch Verordnungen freizugeben. Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Bei der Festsetzung der Öffnungszeiten ist auf die Zeit des Hauptgottesdienstes Rücksicht zu nehmen. Von der Freigabe der Tage nach Absatz 1 sind drei Adventssonntage, 1. und 2. Weihnachtstag, Ostersonntag, Pfingstsonntag sowie die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NW ausgenommen.“

Vor dem Hintergrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu dem – allerdings sehr viel weiter gehenden - Ladenöffnungsgesetz des Landes Berlin bestehen jedoch begründete Zweifel, ob § 6 LÖG in dem hier einschlägigen Wortlaut verfassungsgemäß ist.

Das Bundesverfassungsgericht führt im Ergebnis aus,

Rn. 157

- c) Auf dieser Grundlage ergibt sich, dass gesetzliche Schutzkonzepte für die Gewährleistung der Sonn- und Feiertagsruhe erkennbar diese Tage als solche der Arbeitsruhe zur Regel erheben müssen. Hinsichtlich der hier in Rede stehenden Ladenöffnung bedeutet dies, dass die Ausnahme eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes bedarf. Ein bloß wirtschaftliches Umsatzinteresse der Verkaufsstelleninhaber und

ein alltägliches Erwerbsinteresse („Shopping-Interesse“) potenzieller Käufer genügen grundsätzlich nicht, um Ausnahmen von dem verfassungsunmittelbar verankerten Schutz der Arbeitsruhe und der Möglichkeit zu seelischer Erhebung an Sonn- und Feiertagen zu rechtfertigen. Darüber hinaus müssen Ausnahmen als solche für die Öffentlichkeit erkennbar bleiben und dürfen nicht auf eine weitgehende Gleichstellung der sonn- und feiertäglichen Verhältnisse mit den Werktagen und ihrer Betriebsamkeit hinauslaufen.

Rn. 158

Dem Regel-Ausnahme-Gebot kommt generell umso mehr Bedeutung zu, je geringer das Gewicht derjenigen Gründe ist, zu denen der Sonn- und Feiertagsschutz ins Verhältnis gesetzt wird und je weitergreifend die Freigabe der Verkaufsstellenöffnung in Bezug auf das betroffene Gebiet sowie die einbezogenen Handelssparten und Warengruppen ausgestaltet ist. Deshalb müssen bei einer flächendeckenden und den gesamten Einzelhandel erfassenden Freigabe der Ladenöffnung rechtfertigende Gründe von besonderem Gewicht vorliegen, wenn mehrere Sonn- und Feiertage in Folge über jeweils viele Stunden hin freigegeben werden sollen.

Auch in einem Bericht an den Landtag NRW über die Auswirkungen des LÖG (Vorlage 15/824 v. 13.9.2011) wird die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erörtert. Der Interministerielle Ausschuss für Verfassungsfragen hat das Urteil auf mögliche Konsequenzen für das LÖG NRW untersucht.

Im Ergebnis hat der Ausschuss vorgeschlagen, bei der anstehenden Novellierung des LÖG NRW eine klarstellende Änderung des § 6 vorzunehmen, die das Regel-Ausnahme-Verhältnis der Ladenöffnung an Sonn- und Feiertagen deutlich macht und sicherstellt, dass die erforderliche Abwägung unter Berücksichtigung des Schutzzweckes des Gesetzes vorgenommen wird.

Wörtlich heißt es sodann:

„Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts zu der verfassungskonformen Auslegung der Berliner Regelung betreffend die allgemeine Sonntagsöffnung sind nach Auffassung des Interministeriellen Ausschusses für Verfassungsfragen jedoch auch für Nordrhein-Westfalen von Bedeutung, namentlich für die Auslegung des § 6 Absatz 1 LÖG NRW. Zur Sicherstellung der insoweit ebenfalls erforderlichen verfassungskonformen Auslegung sind die Kommunen mit Erlass vom 17.12.2009 darauf hingewiesen worden, dass eine Abwägung stattfinden muss bzw. nur ein hinreichender Sachgrund den verkaufsoffenen Sonntag rechtfertigen kann. Um ein verfassungsrechtliches Restrisiko auszuschließen, hat der Interministerielle Ausschuss für Verfassungsfragen für die anstehende Novellierung jedoch eine entsprechende gesetzliche Regelung angeregt.“ (Vorlage 15/824 v. 13.9.2011, Seite 56)

Aus verfassungsrechtlichen Gründen muss also für die Zulassung eines verkaufsoffenen Sonntags ein hinreichender Sachgrund vorliegen und eine Abwägung mit dem Sonntagsschutz stattfinden. Es liegt nahe, hier wieder auf die „Anlassregelung“ des ehemaligen Ladenschlussgesetzes (Bund) zurückzugreifen,

jedenfalls soweit für ihre Anwendung angenommen wurde, dass aufgrund des Anlasses ein Bedürfnis für die Offenhaltung besteht. Dagegen wird man bei Annahme eines Anlasses weit gehen können und nur Beliebigkeit ausschließen, da eine sachliche Begründung vorzuliegen hat.

Damit verlagert sich die Prüfung der Zulässigkeit einer Freigabe vom Anlass auf die von ihm geschaffenen Auswirkungen. Im Rahmen der Abwägung – wie weitgehend schon unter der Geltung des Ladenschlussgesetzes – muss nachgewiesen werden, dass ein „beträchtlicher Besucherstrom“ Anlass bietet, die Verkaufsstellen offen zu halten (so schon das Bundesverwaltungsgericht zu § 14 LSchG, BVerwG v. 18.12.1989 [1 B 153/89], NVwZ 1990, 761). Der angezogene Besucherstrom muss durch die Veranstaltung als solche ausgelöst werden (ausführlich und mit weiteren Nachweisen aus der Rechtsprechung VG München v. 20.7.2010 [M 16 K 10.1583]). Es genügt nicht, dass die Besucher erst durch die Offenhaltung von Verkaufsstellen angelockt und die Veranstaltungen „begleitend“ durchgeführt werden. Insbesondere soll dem Versorgungsbedürfnis der auswärtigen Besucher des Veranstaltungsortes Rechnung getragen werden (dazu etwa OVG Lüneburg v. 21.4.2005 [7 KN 273/04], NVwZ-RR 2005, 813).

Dabei ist zu beachten, dass

- es sich bei der jetzt geltenden Regelung des § 6 LÖG um eine Regelung handelt, die eine Ausnahme vom Sonntagsöffnungsverbot enthält und
- die Limitierung auf vier Sonntage keine allgemein zugelassene Anzahl, sondern eine Obergrenze bedeutet („höchstens“) und schließlich
- die Bedeutsamkeit des Besucherstroms auch in Relation zu der Einwohnerzahl beurteilt werden muss.

Für die konkrete Umsetzung dieser Anforderungen auf das Jazzfestival ist festzustellen, dass für den allein maßgeblichen Sonntag die Besucherzahl der Veranstaltungen bei etwa 1.200 Personen liegt. Für eine Stadt wie Münster kann dabei nicht von einem bedeutenden Besucherstrom gesprochen werden. Zudem werden zahlreiche Veranstaltungen in der Halle Münsterland im Jahresverlauf diesen Umfang überschreiten, der Send und Fußballspiele von Preußen Münster ohnedies, ebenso „Münster verwöhnt“ und Turnier der Sieger in erheblichem Maße und selbst universitäre Ereignisse sprengen gelegentlich diesen Rahmen.

Damit gewinnt die Freigabe des Sonntags anlässlich der Jazzveranstaltung den Anschein eines gesuchten Grundes, von einem „sachlichen Grund“ bei Abwägung gegen den Sonntagsschutz kann nicht ausgegangen werden.

Sehr geehrter Herr Prof. Dr. Klenke, Ihrer Beurteilung der vom Rat beschlossenen Verordnung sehe ich mit Interesse entgegen.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Hery Klas

## Anlagen

Anlage 1: V\_0608\_2012\_Anlage\_1.pdf

Anlage 2: V\_0608\_2012.pdf

Anlage 3: Auszug aus der Niederschrift über die Sitzung (öffentlicher Teil) des Ausschusses für Personal, Recht und Ordnung am Dienstag, 28.08.2012

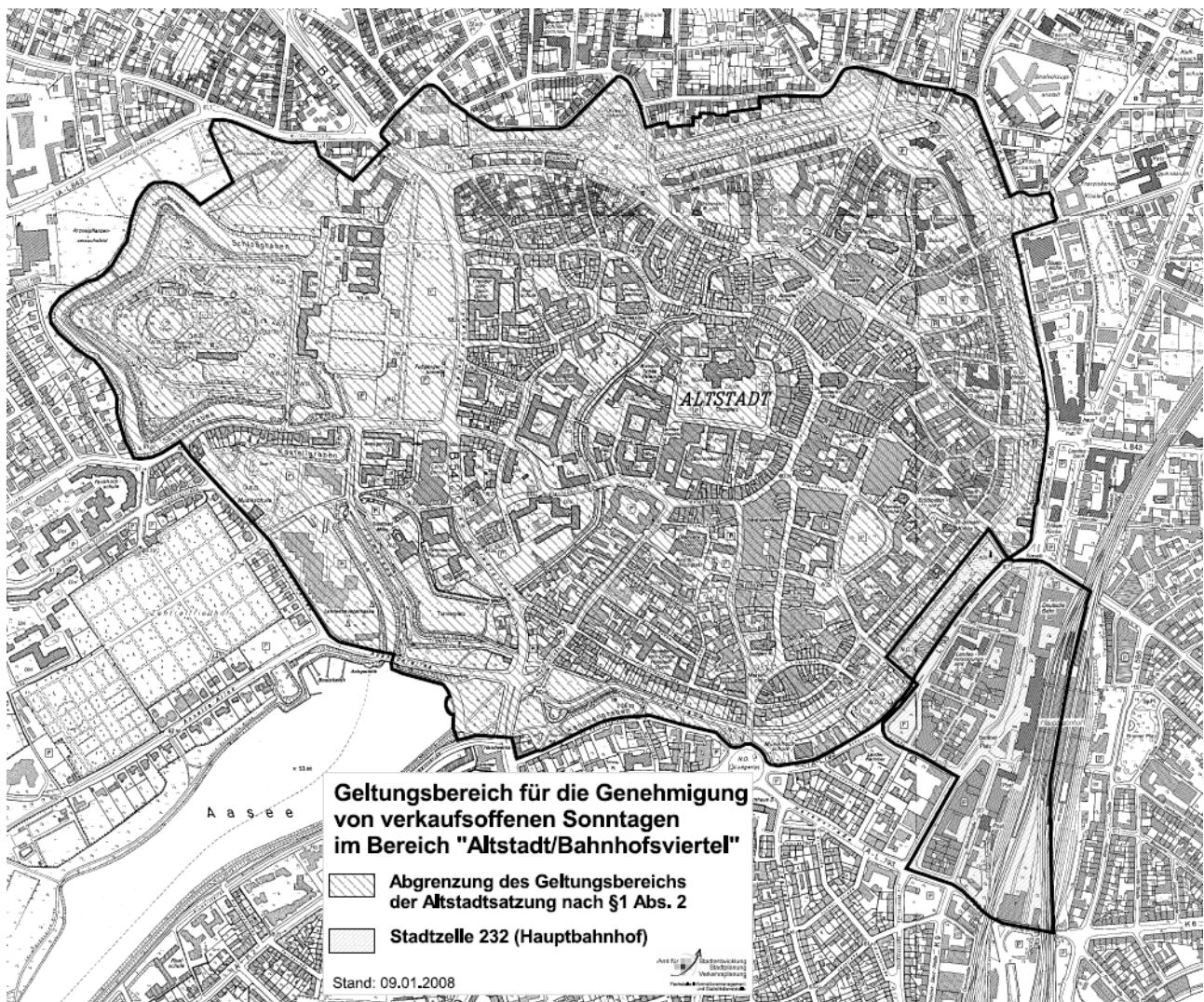
Anlage 1 zur öffentlichen Beschlussvorlage an den Rat V/0608/2012

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, anlässlich der Veranstaltung „Jazzfestival“ am 06.01.2013**

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsge-  
setz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516) in Verbindung mit §§ 25 ff. des Ge-  
setzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG) in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2009 (GV.  
NW. S. 765), wird von der Stadt Münster als örtliche Ordnungsbehörde für die Stadt Münster fol-  
gende Verordnung erlassen:

**§ 1**

**Die Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, die in dem im „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ ausgewiesenen Standortbereich „Typ A: City/Innenstadt“ liegen, dürfen an dem Sonntag 06.01.2013 in der Zeit von 13.00 – 18.00 Uhr geöffnet sein.**



**§ 2**

**Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt der Stadt Münster in Kraft.**

DER OBERBÜRGERMEISTER  
Ordnungsamt



## Öffentliche **Beschluss**vorlage

Vorlagen-Nr.:

**V/0608/2012**

Auskunft erteilt:

Frau Schulz

Ruf:

492 32 65

E-Mail:

SchulzElke@stadt-muenster.de

Datum:

07.08.2012

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, anlässlich der Veranstaltung "Jazzfestival" am 06.01.2013

Beratungsfolge

28.08.2012	Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung	Vorberatung
30.08.2012	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Vorberatung
04.09.2012	Bezirksvertretung Münster-Mitte	Anhörung
18.09.2012	Werksausschuss Münster Marketing	Vorberatung
19.09.2012	Hauptausschuss	Vorberatung
19.09.2012	Rat	Entscheidung

### **Beschlussvorschlag:**

I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1** beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

### **Begründung:**

Der Einzelhandelsverband Westfalen-Münsterland e. V. in Zusammenhang mit der ISI, Initiative starke Innenstadt Münster, beantragt mit Schreiben vom 24.07.2012 für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, an dem Sonntag **06.01.2013** die Verkaufszeiten von 13.00 bis 18.00 Uhr freizugeben (**Anlage 2**). In Abstimmung mit der Kaufmannschaft der Innenstadt (Runder Tisch der Innenstadtkaufleute) wird mit gleichem Schreiben der noch nicht entschiedene Antrag auf Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags am 30.12.2012 (im Anschreiben versehentlich das Datum 31.12.2012 angeführt) zurückgenommen.

Die Freigabe der Verkaufszeiten für Sonntag, den 06.01.2013, wird damit begründet, dass in der Zeit vom 04. – 06.01.2013 in Münster das traditionelle Jazzfestival stattfindet. Dieses Fest wird vom Kulturamt der Stadt Münster veranstaltet und bezeichnet sich selbst als „die größte wiederkehrende Musikveranstaltung der Stadt“. Ausgehend von den Erfolgen der bisherigen Jazzfestivals ist davon auszugehen, dass es auch im Jahr 2013 zahlreiche Besucher aus der Stadt, aber auch

von auswärts nach Münster zieht. Die Kaufmannschaft der Innenstadt möchte Münster angesichts dieses Besuchermagneten auch als Einkaufsstadt präsentieren und dazu am letzten Tag des Festivals, den 06.01.2013, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten mit geöffneten Geschäften für Münster werben.

Gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW) können an jährlich höchstens vier Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Für den Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, ist für das Kalenderjahr 2013 bisher kein verkaufsoffener Sonntag genehmigt worden. Es ist somit ausreichender Spielraum vorhanden, die Verkaufszeiten an dem beantragten Sonntag, 06.01.2013, freizugeben. Die beantragten Verkaufszeiten liegen auch sämtlich außerhalb der Hauptgottesdienstzeit und überschreiten den Zeitraum von fünf Stunden nicht.

Die in der Leitlinie zur Genehmigungspraxis bei der Freigabe von Verkaufssonntagen nach dem Ladenschlussgesetz (Ratsbeschluss vom 21.09.2005, V/0691/2005 und Ratsbeschluss vom 12.03.2008, V/0027/2008) aufgeführten Eckpunkte werden eingehalten. Hiernach sind die rechtlichen Rahmenbedingungen erfüllt. In der zu beschließenden ordnungsbehördlichen Verordnung wird die Sonntagsöffnung ausschließlich nur für die Betriebe genehmigt, die in dem Bereich liegen, welche nach dem „Einzelhandelskonzept Münster - Leitlinien der räumlichen Entwicklung“ als „Typ A: City/Innenstadt“ ausgewiesen sind. Die Antragsfrist, 15.02. eines jeden Jahres und drei Monate vor der Veranstaltung ist eingehalten.

Die Voraussetzungen zum Erlass der ordnungsbehördlichen Verordnung zur beantragten Freigabe der Verkaufszeiten an dem Sonntag 06.01.2013 liegen vor, so dass dem Rat empfohlen wird, die als Anlage 1 beigelegte Verordnung zu beschließen.

Die Sozialpartner sind entsprechend dem in der Berichtsvorlage V/0055/2007 dargestellten Verfahren über den vorliegenden Antrag informiert worden.

I. V.

gez.  
Heuer  
Stadtrat

## **Anlagen**

- 3.3. den hohen Anforderungen für die intensive Nutzung als Obdachloseneinrichtung wird bei Funktionalität und Bausubstanz entsprochen und
- 3.4. eine möglichst große Flexibilität der Raumkonzeption wird gewährleistet, um die Voraussetzungen für eine optimale Belegung der Kapazitäten zu schaffen.

Auf Basis der entwickelten Planung legt die Verwaltung den parlamentarischen Gremien einen Errichtungsbeschluss vor.

4. Der Antrag der Fraktion DIE LINKE. A-R/0049/2011 vom 05.05.2011 „Wohnraum für Alle!“ ist erledigt.
5. Mit der Vorlage der Handlungsempfehlungen ist die Tätigkeit des Arbeitskreises Wohnungslosigkeit beendet.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Durch diese Vorlage wird noch keine Entscheidung über die Bereitstellung von Haushaltsermächtigungen und letztlich Durchführung von einzelnen der hier genannten Maßnahmen getroffen. Hierüber ist vielmehr im Rahmen der kommenden Haushaltsplanberatungen unter Berücksichtigung der dann gegebenen Finanzlage der Stadt Münster zu entscheiden.

<b>Punkt 5 der Tagesordnung</b> <b>V/0608/2012</b>	<b>Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen im Stadtbezirk Münster-Mitte, Altstadt/Bahnhofsviertel, anlässlich der Veranstaltung "Jazzfestival" am 06.01.2013</b>
---	--

**Auf einen Bericht zu der Vorlage durch die Verwaltung wurde verzichtet.**

Herr Marczinkowski hinterfragte die Zulässigkeit von „Mehrfachanträgen“ im Zusammenhang mit verkaufsoffenen Sonntagen. Herr Schulze-Werner erläuterte das Verfahren, das in einer Leitlinie geregelt ist. Danach sind Anträge bis zum 15.02. eines Jahres oder spätestens 3 Monate vor der Veranstaltung zu stellen. Parallel zu den Erstanträgen würden – zur Fristwahrung – häufig „Vorratsanträge“ gestellt. Diese „Vorratsanträge“ würden nur dann aufgegriffen, wenn der Erstantrag abgelehnt wird. Im konkreten Fall hätte es einen Antrag zum 30.12.2012 gegeben. Dieser ist abgelehnt worden. Der Antrag für den 06.01.2013 wird entsprechend der Leitlinie mit der Vorlage jetzt aufgegriffen.

Es entstand insgesamt eine Diskussion zu dem Thema, insbesondere zu der Frage, ob die gesetzlichen Regelungen überhaupt eine Öffnung der Geschäfte aus Anlass des Jazzfestivals zulassen. Herr Schulze-Werner bestätigte ausdrücklich, dass das rechtlich möglich ist. Ob es dann tatsächlich zu diesem verkaufsoffenen Sonntag kommt, sei eine politische Entscheidung.

Herr Klas kündigte an, dass er die städtische Vorgehensweise rechtlich prüfen lassen wird.

Der Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung beschloss mehrheitlich mit 10 Stimmen gegen die Stimmen von Bündnis 90/Die Grünen/GAL und der Fraktion die Linken dem Rat die Annahme des folgenden **Beschlussvorschages** zu empfehlen:

### I. Sachentscheidung:

Die als **Anlage 1** beigefügte ordnungsbehördliche Verordnung wird beschlossen.

## II. Finanzielle Auswirkungen:

Es entstehen keine Kosten und keine Folgekosten.

### Punkt 6 der Tagesordnung V/0540/2012

### Besetzung der Einigungsstelle nach LPVG

Der Ausschuss für Personal, Recht und Ordnung beschloss einstimmig, dem Rat die Annahme des folgenden **Beschlussvorschages** zu empfehlen:

#### I. Sachentscheidung:

1. Für die bei der Stadt Münster nach § 67 Landespersonalvertretungsgesetz NRW (LPVG NRW) einzurichtende Einigungsstelle werden im Einvernehmen mit der Personalvertretung für die Dauer der laufenden Wahlperiode (01.07.2012 – 30.06.2016) berufen:
  - a) Herr Horst-Dieter Krasshöfer, Richter am Bundesarbeitsgericht, zum Vorsitzenden
  - b) Herr Thomas Gerretz, Vorsitzender Richter am Landesarbeitsgericht Hamm, zum stellvertretenden Vorsitzenden
2. Die Zahl der Beisitzer/-innen einschließlich der Vertreter/-innen wird im Einvernehmen mit der Personalvertretung auf 12 festgesetzt (je 6 von der obersten Dienstbehörde und der Personalvertretung zu benennende Beisitzer/-innen)
3. Von der obersten Dienstbehörde werden folgende Beisitzer/-innen in die Einigungsstelle entsandt:
  - a) Herr Michael Willamowski, Amtsleiter
  - b) Herr Rainer Uetz, Dezernent
  - c) Frau Michaela Heuer, Justiziarin
  - d) Herr Patrick Hasenkamp, Betriebsleiter
  - e) Frau Monika Rasche, Amtsleiterin
  - f) Frau Christiane Köhling, Fachstellenleiterin

Der Oberbürgermeister bestimmt jeweils die drei Teilnehmer/-innen, die für die oberste Dienstbehörde an der Verhandlung der Einigungsstelle teilnehmen.

#### II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine finanziellen Auswirkungen.

### Punkt 7 der Tagesordnung

### Verschiedenes

Herr Klas äußerte sich über die Beratungskette bei der Besetzung der Stelle „Leiter/in Sozialamt“ verärgert. Er verwies auf die Mail von Frau Köhling an die Fraktionsgeschäftsstellen vom 28.08.2012, in der die Frage gestellt wurde, ob es gewünscht ist, dass Bewerber/innen sich in den Fraktionen vorstellen. Vorstellungen in den Fraktionen wären aufgrund der Terminkette (18.09.2012 Sondersitzung des Ausschusses für Personal, Recht und Ordnung mit dem Ausschuss für Soziales, Gesundheit und Arbeitsförderung – 19.09.2012 Entscheidung in der Sit-